

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 330/69**URTEIL**Verkündet am
9. November 1972

in dem Entschädigungsrechtsstreit

[REDACTED],
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der GeschäftsstelleFreistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium
der Finanzen, M [REDACTED], O [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Ester R o [REDACTED],
B [REDACTED]-J [REDACTED]/Israel, H [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1972 durch die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. August 1969 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 27. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 31. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens; gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1933 in Polen geborene jüdische Klägerin hielt sich am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager Bayerns auf. Sie wanderte 1948 nach Israel aus.

Im August 1957 reichte der nicht durch eine Vollmacht ausgewiesene Rechtsanwalt R. einen von der Klägerin unterzeichneten Antrag auf Entschädigung für Scha-

- 3 -

den an Körper oder Gesundheit ein, in dem als ihre Anschrift Ra-Ge-Ki Bo, Tr-Str., angegeben ist. Die Anmeldung enthielt keine Angaben zum Anspruchsgrund. Im Juli 1958 zog die Klägerin um, ohne ihren neuen Wohnsitz anzuzeigen. Im Oktober 1958 teilte Rechtsanwalt R mit, daß er die Klägerin nicht mehr vertrete. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1960 forderte die Behörde die Klägerin unter der 1957 mitgeteilten Anschrift auf, die notwendigen Angaben zu machen, sachdienliche Anträge zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen, widrigenfalls nach Aktenlage entschieden werde. Die Postsendung kam mit dem Vermerk "inconnu" zurück. Am 11. Januar 1961 lehnte die Behörde die Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit "wegen fehlenden Nachweises anspruchsbegründender Tatsachen bzw. fehlender Mitwirkung" ab und ordnete die öffentliche Zustellung an. Auf der Rückseite der Urschrift des Bescheides befindet sich ein vom zuständigen Bediensteten unterzeichneter Vermerk der Geschäftsstelle: "Öffentliche Zustellung angeordnet ... am 11.1.61 ausgehängt am 13. Jan. 1961, abgenommen am 30. Jan. 1961". Die bei der Urschrift liegende Abschrift, deren Übereinstimmung mit der Urschrift durch Siegel und Unterschrift versichert ist und die im Gegensatz zur Urschrift einen vollständigen Hinweis nach § 195 Abs. 2 Nr. 3 BEG enthält, trägt den Aufdruck: "Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung ausgehängt am 13. Jan. 1961, abgenommen am 30. Jan. 1961".

Im Dezember 1965 meldete die Klägerin den Anspruch nach dem BEG-Schlußgesetz erneut an und begründete ihn



im September 1966 mit Gesundheitsschäden, die durch die Verfolgung in Warschau und seit Anfang 1940 durch die Flucht in die Sowjetunion verursacht worden seien; der Bescheid vom 11. Januar 1961 sei wegen Fehlens der Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung noch anfechtbar. Vorsorglich bat die Klägerin um Angleichung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Behörde lehnte am 13. Februar 1967 ab: Der Bescheid sei wirksam öffentlich zugestellt worden. Auch Rechtsanwalt Rubin sei laut telefonischer Rückfrage die richtige Anschrift der Klägerin nicht bekannt gewesen. Eine Angleichung komme nicht in Betracht.

Das Landgericht wies die Klage auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente ab. Das Oberlandesgericht hob auf die Berufung der Klägerin das landgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs zurück. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Klagabweisung weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist gerechtfertigt.

Das Urteil des Landgerichts muß wiederhergestellt werden.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Frist zur Einreichung der Klage gegen den Bescheid vom 11. Januar 1961

wegen erheblicher Formfehler bei seiner öffentlichen Zustellung, die diese unwirksam machten, nicht in Lauf gesetzt worden und deshalb über den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zu entscheiden sei. Das Datum des Aushängens wie auch der Abnahme müsse jeweils durch eine Unterschrift des zuständigen Bediensteten auf der Ausfertigung bestätigt sein. Der Stempelaufdruck auf der zugestellten Bescheidausfertigung genüge nicht. Diese Mängel würden nicht dadurch ausgeglichen, daß die beiden Daten auf der Urschrift des Bescheids vermerkt seien. Ein Zustellungsmangel liege auch darin, daß die Urschrift eine Rechtsmittelbelehrung nicht enthalte.

1. Diese Erwägungen verkennen, wie die Revision mit Recht rügt und die Erwidern der Klägerin einräumt, die Formerfordernisse einer öffentlichen Zustellung nach § 197 Abs. 1 BEG, § 15 Abs. 2 und 3 VwZG. Sie sind erfüllt, wenn der zuständige Bedienstete den Tag des Aushangs und den der Abnahme der Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift in einem einheitlichen Vermerk auf der Urschrift des Bescheids beurkundet hat (BGH RzW 1970, 559 Nr. 26). Das ist hier der Fall.

Die Aufnahme der Rechtsmittelbelehrung in die zur Zustellung verwendete, bei den Verwaltungsakten gebliebene Abschrift des Bescheids genügt, um mit der Zustellung den Lauf der Klagefrist beginnen zu lassen. Der Hinweis der Belehrung, daß die Klage auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erhoben werden könne, ist zwar falsch, aber ohne Auswirkung (BGH aaO).

2. Die Revisionserwidern macht geltend, die vom Berufungsgericht offengelassene Frage, ob die Voraus-

setzungen der Anordnung der öffentlichen Zustellung nach § 15 Abs. 1a VwZG erfüllt seien, sei zu verneinen; die Klägerin meint, die Behörde hätte versuchen müssen, den Bescheid nach § 197 Abs. 2 BEG mit Postrückschein zuzustellen.

Das trifft jedoch nicht zu.

Wohnt der Empfänger im Ausland, so sieht § 197 BEG drei Möglichkeiten der Zustellung eines Bescheids vor: Mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des ausländischen Staates oder der in diesem Staat befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Bundes (§ 197 Abs. 1 BEG, § 14 Abs. 1 VwZG), durch Aufgabe zur Post (§ 197 Abs. 2 Satz 1 BEG, §§ 174, 175, 213 ZPO; vgl. BGH RzW 1963, 517 Nr. 34) oder mit Postrückschein (§ 197 Abs. 2 Satz 2 BEG). Wie der Wortlaut des Gesetzes ergibt, sind die drei Arten der Zustellung gleichwertig; die Anordnung der einen setzt nicht voraus, daß eine andere vergeblich versucht worden ist (so schon BGH RzW 1970, 559 Nr. 26). § 197 Abs. 2 Satz 2 BEG soll die Arbeit der Behörde erleichtern; er gibt dem Antragsteller keinen Anspruch gegen das Land, den Bescheid mit Postrückschein zugestellt zu erhalten.

Wenn der derzeitige Aufenthalt im Ausland jedoch unbekannt ist, scheidet nicht nur die Zustellung auf diplomatischem Wege, sondern auch die Zustellung mit Postrückschein aus. In diesem Fall kann die Behörde zwischen der Zustellung nach § 197 Abs. 2 Satz 1 BEG, §§ 174, 175, 213 ZPO und der öffentlichen Zustellung nach § 197 Abs. 1 BEG, § 15 VwZG wählen. Da beide Arten die

Zustellung lediglich fingieren (§ 175 Abs. 1 Satz 3 ZPO, § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 VwZG), schließt die Zulässigkeit der einen Art der Zustellung die Anordnung der anderen nicht aus (BGH aaO).

Es kommt demnach allein darauf an, ob bei Anordnung der öffentlichen Zustellung des Bescheids vom 11. Januar 1961 der Aufenthaltsort der Klägerin unbekannt war (§ 15 Abs. 1a VwZG). Das ist zu bejahen.

Nachdem das Schreiben vom 24. Oktober 1960 an die 1957 angegebene Anschrift mit dem Vermerk "inconnu" (Empfänger unbekannt) zurückgekommen war, stand fest, daß der Aufenthalt der Klägerin, die ihren Wohnsitz gewechselt hatte, von der israelischen Postbehörde nicht mehr zu ermitteln war. Der Versuch einer Zustellung mit Postrückschein an die nicht mehr zutreffende Anschrift hätte nur den Zweck haben können, auf diesem Wege einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt der Klägerin in Israel zu ermitteln. Nachforschungen der Behörde im Ausland waren aber nicht geboten (BGH aaO). Anfragen im Inland, die sich allenfalls an den früheren Vertreter der Klägerin richten konnten, versprachen keinen Erfolg. Rechtsanwalt Rubin hatte die Vertretung bereits im Oktober 1958 niedergelegt. Ihn hat die Klägerin nicht von ihrem Wohnsitzwechsel im Juli 1958 unterrichtet, wie der Beklagte im Bescheid vom 13. Februar 1967 und in der Berufungserwiderung ohne Widerspruch der Klägerin dargelegt hat. Unter diesen Umständen war bei Erlass des Bescheids vom 11. Januar 1961 der Aufenthalt der Klägerin in der Bundesrepublik allgemein unbekannt. Die Anordnung der öffentlichen Zustellung war gerechtfertigt.

3. Danach ist der Bescheid vom 11. Januar 1961 gemäß § 15 Abs. 2 VwZG, § 210 Abs. 2 BEG seit 28. Juli 1961 unanfechtbar. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 210 Abs. 2 BEG hat die Klägerin im September 1966 jedenfalls nicht rechtzeitig beantragt. Ein solcher Antrag war schon seit 28. Juli 1962 unzulässig (§ 209 Abs. 1 BEG, § 234 Abs. 3 ZPO).

Eine Nachmeldung der durch Bescheid erledigten Ansprüche gemäß § 189a BEG ist ausgeschlossen (BGH RzW 1969, 351 Nr. 32). Ein auf die Änderung in Art. I Nr. 23 BEG-SchlußG (§ 33 Abs. 2 BEG nF) gestütztes Antragsrecht scheitert schon daran, daß die Neufassung des § 33 BEG nur einen weitergehenden Anspruch im Sinne des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG gibt, also keinen Einzelanspruch im Sinne des Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 aaO erstmals begründet (BGH RzW 1972, 20), und der Klägerin keine Entschädigung für Gesundheitsschäden zuerkannt war. Eine Angleichung nach Art. IV BEG-SchlußG ist ebenfalls ausgeschlossen; denn der Antrag auf Entschädigung des Gesundheitsschadens ist nicht aus den in Nr. 1 Abs. 1a oder Abs. 3 aaO bezeichneten Gründen abgelehnt worden. Eine entsprechende Anwendung des Art. IV Nr. 2 aaO kommt dann nicht in Betracht, wenn sich der ablehnende Bescheid wie hier auf die mangelnde Mitwirkung der Antragstellerin stützt (BGH RzW 1969, 361 Nr. 41).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, §§ 91, 97 ZPO.

Wüstenberg

von der Mühlen

Zorn

Fuchs

Portmann